

# RS Vwgh 1986/9/16 86/14/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1986

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §115 Abs2;

## Rechtssatz

Besteht das Ermittlungsverfahren nur aus Vorhaltsbeanwortungen durch den Abgabepflichtigen und aus der Einsicht in ihn betreffende und ihm daher ihrem Inhalt nach bekannte Gerichtsakten, welche er selbst als Beweismittel angeboten hat, so besteht keine Pflicht zu formellem Vorhalt dieser Ermittlungsergebnisse gegenüber dem Abgabepflichtigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986140069.X01

## Im RIS seit

16.09.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)